

1. Vorwort

Der sportlichen Betätigung der Menschen in allen ihren Formen kommt in unserer modernen Leistungsgesellschaft wegen ihrer gesundheitspolitischen Auswirkungen, aber auch im Hinblick auf sinnvolle Freizeitgestaltung, immer stärkere Bedeutung zu.

Die Stadt Kleve will mit diesen "Richtlinien zur Förderung des Sports" dazu beitragen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die materiellen Voraussetzungen zur Sportausübung zu verbessern. Dabei wird die grundsätzliche Gleichstellung aller Sportgruppen und Sportarten angestrebt. Die Unterstützung des Schul- und Breitensports hat naturgemäß besondere Bedeutung, doch soll auch der Leistungssport angemessen gefördert werden.

Unsere Sportvereine mit ihrem vielseitigen Angebot stehen jedem Sportwilligen offen. Sie sollten es aber auch als ihre Aufgabe ansehen, den nicht vereinsgebundenen Mitbürgern, bei denen nicht die sportliche Leistung, sondern die Freude an körperlicher Bewegung im Vordergrund steht, die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung zu verschaffen, beispielsweise durch gelegentliche Überlassung von Geräten und Anlagen.

In enger Zusammenarbeit mit den Vereinen und Organisationen wird die Stadt Kleve auch künftig ihren Beitrag zur Förderung des Sports leisten. Die "Richtlinien" stecken hierzu den Rahmen ab.

Gebing
Bürgermeister

2. Allgemeines

Die Stadt Kleve gewährt in ihrem Bereich Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Richtlinien, jedoch nur im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfen besteht nicht.

2.1 Antragsverfahren und -prüfung *

1. Anträge auf Zuschüsse sind beim Bürgermeister zu stellen. Antragsberechtigt sind nur Sportvereine, die Mitglied eines Fachverbandes sind, der dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen als ordentliches Mitglied angehört (Ausnahme DLRG, Ortsgruppe Kleve für die Ziff. 3.1 u. 3.3).
- 1.1* Antragsberechtigt sind ebenfalls Schützenvereine, Musik- und Gesangsvereine, Tanzgruppen der Karnevalsvereine sowie Jugendverbände. Diese Regelung gilt auch für Schützenvereine, denen es wirtschaftlich nicht möglich ist, eine Fachverbandmitgliedschaft im Rheinischen Schützenbund zu begründen.
- 1.2 Diese Regelung behält ihre Gültigkeit bis zur Erstellung einer Kultur- und Brauchtumsförderrichtlinie, die dann die unter Ziff. 1.1 genannten Antragsberechtigten umfasst.
2. Den zu begründenden Anträgen müssen Kostenvoranschläge und Finanzierungsübersichten, bei Bauvorhaben auch Planungsunterlagen, Baubeschreibungen und eine Baugenehmigung beigelegt werden.
3. Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist insbesondere, dass
 - a) ein Vorhaben nach Umfang und Aufwand der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entspricht,
 - b) ein Bauvorhaben durchgeplant, genehmigt und baureif ist,

* geändert durch Beschluss des Rates vom 14.12.2011 und 11.12.2024

- c) die zu beschaffenden Sportgeräte in einem vernünftigen Verhältnis genutzt werden,
- d) die Antragsteller alle anderen Zuschussquellen, welche ihnen noch offen stehen, in Anspruch nehmen,
- e) Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessenem Umfang nachgewiesen werden (Mindesteigenmittel und Eigenleistungen 50 %),
- f) Mitgliedsbeiträge in angemessener Höhe erhoben werden,
- g) die Finanzierung eines Vorhabens gesichert ist.

2.2 Allgemeine Bewilligungsbedingungen*

1. Über die Bewilligung städtischer Zuschüsse wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, sofern nicht eine vertragliche Regelung in Frage kommt.
2. Die Bewilligung städtischer Zuschüsse ist an nachstehende Bedingungen gebunden:
 - a) Zuschüsse sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.
 - b) Werden sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
 - c) Die Zuschussempfänger/innen haben einen Verwendungsnachweis vorzulegen; die Form dieses Nachweises und die Frist für seine Vorlage werden im Einzelfall im Bewilligungsbescheid angegeben.
 - d) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der/die Zuschussempfänger/in von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.
 - e) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der/des Zuschussempfänger/s sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Der/Die Zuschussempfänger/innen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - f) *¹Die Antragsteller sind mit Einreichung eines Antrages verpflichtet, eine selbstverpflichtende Erklärung zur Prävention und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Vereinen, In Anlehnung an den § 72a SGB VIII, abzugeben.

3. Zweckgebundene Sportförderung

3.1 Beihilfen für die Jugendarbeit

Die Stadt Kleve gewährt den im Stadtgebiet Kleve ansässigen Sportvereinen eine Beihilfe für die Jugendarbeit.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Anzahl der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Vereine legen mit Stichtag 31.12. jährlich Anfang Januar eine verbindliche Erklärung über die Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vor; maßgebend sind die Mitgliederzahlen, die jährlich der Sporthilfe e.V. gemeldet werden.

Aus dieser Beihilfe sind kleinere Anschaffungen für die Jugendarbeit des Vereins zu tragen. Hierfür werden keine besonderen Beihilfen mehr gewährt. Der Sportausschuss setzt jeweils am Anfang des Haushaltsjahres aufgrund des Haushaltsansatzes einen Betrag fest, der für jede/n Jugendliche/n als Beihilfe gezahlt wird.

Der dann ermittelte Gesamtbetrag wird nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung an die Vereine ausgezahlt.

3.2 Beihilfen zur Anschaffung von Sondersportgeräten *

Die Stadt Kleve gewährt den Klever Sportvereinen Beihilfen zur Anschaffung von Sondersportgeräten. Sondersportgeräte sind solche Geräte, für die die Anschaffungskosten im Einzelnen 250 € übersteigen. Dabei ist davon auszugehen, dass die städtischen Sportstätten mit einer Grundausstattung von Turn- und Sportgeräten, die für das Betreiben allgemeiner Leibesübungen benötigt werden, ausgestattet sind. Beihilfen werden nur für Sondersportgeräte gewährt, die der aktiven Sportausübung dienen, nicht etwa für die Ausstattung von Clubräumen. Im Einzelfall kann auch eine Beihilfe für Geräte, die der Unterhaltung der Sportanlagen dienen, gewährt werden.

Beihilfen werden nur für dringend notwendige Sondersportgeräte und evtl. für Geräte, die der Unterhaltung von Sportanlagen dienen, bewilligt. Die Notwendigkeit muss nachgewiesen werden. Es kann eine Beihilfe bis 40 % der Gesamtanschaffungskosten bewilligt werden. Der Eigenanteil muss mindestens 25 % der Anschaffungskosten betragen.

Anträge sind bis zum 01.07. des laufenden Jahres zu stellen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel in ausreichender Form im laufenden Jahr zur Verfügung stehen. Ansonsten werden diese für das nächste Haushaltsjahr berücksichtigt. Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beihilfen bis zu 1.000 € der Bürgermeister, bei höheren Beträgen der Haupt- und Finanzausschuss nach Anhörung des Sportausschusses.

3.3 Beihilfen zur Förderung des Leistungssports

Die Stadt Kleve gewährt Mitgliedern eines in Kleve ansässigen Sportvereins für die Teilnahme

- a) an NRW- und Deutschen Meisterschaften und
- b) an Jugendbestenkämpfen auf Bundesebene und
- c) an Auswärtsspielen der 1. und 2. Bundesliga auf Antrag einen Zuschuss.

Berücksichtigt werden nur Teilnehmer/innen, die sich über den jeweiligen Fachverband qualifiziert haben.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses für die Teilnahme an Nordrhein-Westfälischen und Deutschen Meisterschaften sowie an Jugendbestenkämpfen auf Bundesebene ist, dass sich die Teilnehmenden für die jeweilige Veranstaltung qualifizieren müssen.

Für die Teilnahme an sogenannten Offenen Meisterschaften und Altersklassenmeisterschaften für Senioren/-innen wird ein Zuschuss nicht gewährt.

Der Zuschuss beträgt 50 %

- a) der Fahrtkosten,
- b) der Übernachtungs- und Verpflegungskosten,
- c) der Startgebühren.

Als Fahrtkosten werden Kosten der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG, Touristenklasse bei Flugreisen und eines Pkw anerkannt. Mögliche Fahrtkostenermäßigungen sind auszunutzen. Abrechnungen erfolgen nach dem Landesreisekostengesetz.

* geändert durch Beschluss des Rates vom 14.12.2011 und 11.12.2024

Außerdem werden anerkannt und bezuschusst:

- | | |
|--|----------------|
| a) bei minderjährigen Teilnehmern(innen) | 1 Begleiter/in |
| b) bei erwachsenen Personen bei Benutzung eines Pkw's ab 3 Personen | 1 Begleiter/in |
| c) bei erwachsenen Personen bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel für je 6 Personen | 1 Begleiter/in |

Abrechnungen erfolgen nach dem Landesreisekostengesetz Stufe A.

Es werden Europa- und Weltmeisterschaften in bestimmten Disziplinen durchgeführt, in denen der jeweilige Fachverband die Kosten nicht für den/die einzelnen Teilnehmenden übernimmt bzw. nur unzureichend fördert. Bei der Teilnahme an einer solchen Meisterschaft wird im Einzelfall über die Gewährung einer städtischen Beihilfe entschieden. Eine evtl. Förderung beschränkt sich auf Teilnehmende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Zuschussquellen von anderen Stellen, z.B. Land, Kreis, Landessportbund, Kreissportbund und der Fachverbände, sind in Anspruch zu nehmen. Falls der Zuschuss von Dritten gewährt wird, ist dieser Zuschuss auf die zuschussfähigen Kosten anzurechnen.

Beihilfeanträge für Veranstaltungen, die in der Zeit zwischen dem 01.11. und dem 31.10. des folgenden Jahres durchgeführt werden, sind bis zum 10.11. eines jeden Jahres einzureichen. Später eingehende Beihilfeanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Beihilfeanträge werden dann jeweils ab 10.11. eines jeden Jahres bearbeitet. Beihilfen werden im Rahmen der im Etat bereitgestellten Mittel gewährt.

3.4 Ehrengaben

3.4.1 an Sportvereine

Klevert Sportvereine, die dem Landessportbund angehören, erhalten bei Jubiläumsfeiern Ehrengaben von der Stadt Kleve bei 25-, 75- usw. jährigem Bestehen im Werte bis zu 150 € und bei 50- und 100- usw. jährigem Bestehen im Werte bis zu 300 €

3.4.2 bei hervorragenden sportlichen Leistungen

Im Einzelfall kann der Bürgermeister Personen ehren, die sich um den Klevert Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben bzw. herausragende sportliche Leistungen erbracht haben.

Der Sportausschuss besitzt ein Vorschlagsrecht.

3.5 Ausfallgarantien bei Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Die Stadt Kleve ist ggf. im Einzelfall bereit, auf Antrag eine Ausfallgarantie für eine Sportveranstaltung mit überörtlicher Bedeutung zu geben.

3.6 Baubeihilfen *

Die Stadt Kleve gewährt den Sportvereinen eine Beihilfe zum Bau und zu größeren Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Erweiterung von vereinseigenen Sportanlagen. Bezuschusst werden Einrichtungen, die der aktiven Sportausübung bzw. zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

* geändert durch Beschluss des Rates vom 14.12.2011 und 11.12.2024

Sofern die in Ziffer 2.1 der Richtlinien genannten Anspruchsvoraussetzungen für eine Beihilfengewährung vorliegen, beträgt die Höhe der städtischen Beihilfe bei Neubau- und bei größeren Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen (mit energetischem Aspekt) bis zu 80 % und bei größeren Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen (ohne energetischen Aspekt) bis zu 40 % der zuschussfähigen Kosten.

- a) Für Neubaumaßnahmen sowie größere Instandhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen mit energetischem Aspekt beträgt die städtische Beihilfe bis zu 80% der zuschussfähigen Kosten. Diese Regelung gilt nicht für Vereine, die eine Nutzungsvereinbarung zu einem der Sportzentren unterzeichnet haben,
- b) Für größere Instandhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ohne energetischem Aspekt beträgt die städtische Beihilfe bis zu 40 % der zuschussfähigen Kosten.
- c) Für Neubaumaßnahmen ohne energetischen Aspekt werden keine Beihilfen gewährt.

Bei Anträgen auf Beihilfen bzw. Vorhaben für Neubaumaßnahmen sowie größere Instandhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen benennt die Stadt Kleve dem antragstellenden Verein im Vorfeld mögliche Förderprogramme Dritter. Diese sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sofern ein Antrag auf Basis dieser Förderrichtlinie förderwürdig erscheint, ist zunächst der energetische Aspekt durch das Gebäudemanagement der Stadt Kleve zu beurteilen. Bei positiver Beurteilung kann die 80%ige Förderung gewährt werden. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses ist eine Ablehnung zu begründen, damit der Antragsteller ggfs. Nachbesserungen zur Antragstellung einreichen kann.

Die Summe der Zuschüsse aus den Einzelfördermaßnahmen wird für einen Zeitraum von 60 Monaten auf maximal 300.000 € begrenzt.

Kleinere Instandsetzungsmaßnahmen werden mit der Beihilfe zu Ziffer 3.7 abgegolten.

Von der Verwaltung wird geprüft, ob

- a) das Vorhaben unter Berücksichtigung eventueller schulischer Belange dem Bedarf entspricht,
- b) das Vorhaben nach Umfang und Aufwand der Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entspricht,
- c) die in dem Angebot angegebenen Kosten (Material- und Lohnkosten) angemessen sind.

Die Beihilfe wird zu den förderungswürdigen Angebotskosten gezahlt. Eventuell erbrachte Sachleistungen der Stadt werden auf die Beihilfe angerechnet.

Für bereits begonnene Baumaßnahmen werden keine Zuschüsse bewilligt. Anträge sind bis zum 15.05. für das folgende Jahr einzureichen.

Für Maßnahmen, die durch mangelnde Unterhaltung und Pflege entstanden sind, werden keine Beihilfen gewährt.

3.7 Beihilfen zur Unterhaltung der vereinseigenen und von den Vereinen gepachteten Sportanlagen*

* geändert durch Beschlüsse des Rates vom 13.06.2007, 10.12.2008 und 24.06.2020

Die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung der vereinseigenen und von den Vereinen gepachteten Sportanlagen ist Aufgabe der Vereine. Hierzu gewährt die Stadt jährliche Pauschalzuschüsse. Sonderleistungen der Stadt sind mit diesen Zuschüssen zu verrechnen.

Die Pauschalzuschüsse betragen jährlich für

1. Großspielfelder - Rasen	520,00 €
2. Flutlichtanlagen	242,00 €
3. Tennenumlaufbahnen	800,00 €
4. Kleinspielfelder - Rasen	160,00 €
5. Tennisplätze (Tennisplätze und Kunststoffplätze mit Quarzsand)	180,00 €
6. Steganlagen	
bis 50 Anlegestellen	55,00 €
bis 100 Anlegestellen	110,00 €
bis 200 Anlegestellen	160,00 €
7. Überdachte Sportflächen (Turnhallen, Krafräume)	9,00 €/m ²
8. Bootsräume und Lagerräume für Flugzeuge (Hangar)	1,50 €/m ²
9. dem Sport dienende Gebäudeflächen	
a) Umkleide- und hierzu gehörende Sanitär- sowie Verwaltungsräume bei Fußball spielenden Vereinen pro dem Fußballverband Niederrhein gemeldete Mannschaft des Vereins	121,00 €
bei den übrigen Vereinen/Bereichen	7,50 €/m ²
b) Jugend- und Aufenthalts- einschl. Nebenräume bis zu 50 m ²	7,50 €/m ²
10. Pachten für dem Sport dienende Privatgrundstücke (Höchstbetrag 300 €)	100 %
11. Benutzungsgebühren/Mieten/Pachten, die von Sportvereinen für Sportarten aufzubringen sind, die ganzjährig nur in geschlossenen Räumen ausgetragen werden können (Höchstbetrag 800 €)	50 %
12. jeden vereinsangehörigen Jugendlichen oder jede vereinsangehörige Jugendliche, der bzw. die von den Vereinen unterhaltenen Sportanlagen im Rahmen des Vereinssports nutzt	12,00 €
13. Fußballmannschaften, die am Spielbetrieb des Fußballverbands teilnehmen je	139,00 €

Zusätzlich zu diesen Zuschüssen übernimmt die Stadt

1. das Mähen der Rasenspielfelder
2. das Einebnen und Walzen der Tennenfußballplätze sowie die Lieferung und das Aufbringen von Ersatzrotgras hierfür (Ausbesserungsarbeiten)
3. die Bedienung und Unterhaltung der vollautomatischen Beregnungsanlagen
4. die Unterhaltung der Kunststoffsportplätze, wie regelmäßiges Einebnen der Flächen und die ein- bis zweimal jährliche Generalreinigung und Aufbringung von Ersatzgranulat.

Pachtgebühren für die Überlassung städtischer Grundstücke zur Nutzung als vereinseigene Einrichtung werden erlassen.

3.8 Beihilfen zur Benutzung des Sternbuschbades sowie des Lehrschwimmbeckens*²

Zu den Gebühren für die Benutzung der städtischen Bäder erhalten die Klever Sportvereine/ Verbände/ Bildungseinrichtungen/ Freiwillige Feuerwehr folgende Beihilfen:

- a) für die Benutzung des Hallenbades
- | | |
|--------------------------|--------------------|
| Clever Schwimmverein | 100 % der Gebühren |
| Klever Tauchgemeinschaft | 75 % der Gebühren |
| Vesehrtsportgemeinschaft | 75 % der Gebühren |
| DLRG - Ortsgruppe Kleve | 100 % der Gebühren |
| THW - Ortsgruppe Kleve | 100 % der Gebühren |
- b) für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens im Ortsteil Materborn:
- | | |
|---|--------------------|
| für Schwimmkurse für therapeutisches Schwimmen mit spezieller Wassergymnastik | 50 % der Gebühren |
| für die Erteilung von Schwimmunterricht für Eltern mit Kindern | 100 % der Gebühren |
| Freiwillige Feuerwehr Kleve | 100 % der Gebühren |

3.9 Beihilfen zu Sportbegegnungen mit Partnerstädten*

Die Stadt Kleve gewährt Sportvereinen für Gruppenreisen von Jugendlichen zur Teilnahme an Sportbegegnungen in Partnerstädten auf Antrag eine Beihilfe im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der Städtepartnerschaften.

4. Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kleve

4.1 Sportplatzanlagen

- a) Benutzung der Fußballsportplätze
- | | |
|--|--------------|
| Veranstaltungen | |
| Örtliche Sportvereine und -verbände und Jugendgruppen, Musik- und Gesangsvereine sowie Brauchtums- und Kulturvereine | gebührenfrei |
| Sportgruppen, Betriebssportgemeinschaften, Dienstsportgruppen etc. | |
| pro Stunde bzw. pro Spiel | 20,50 € |
| Bei ganztägigen Veranstaltungen (je nach Veranstaltung mindestens) | 82,00 € |
| Übungsbetrieb | |
| Örtl. Sportvereine und -verbände | gebührenfrei |
| andere pro Stunde | 15,30 € |
- b) Benutzung der leichtathletischen Anlagen
- | | |
|-----------------------------------|--|
| Veranstaltungen | |
| Örtl. Sportvereine, -verbände und | |

*geändert durch Beschluss des Rates vom 11.12.2024

Jugendgruppen, Musik- und Gesangsvereine sowie Brauchtums- und Kulturvereine	gebührenfrei
Sportgruppen, Betriebssportgemein- schaften, Dienstsportgruppen etc. pro Stunde bzw. pro Spiel	20,50 €
bei ganztägigen Veranstaltungen (je nach Veranstaltung mindestens)	102,00 €
Übungsbetrieb örtl. Sportvereine u. -verbände und Jugendgruppen, Musik- und Gesangsvereine sowie Brauchtums- und Kulturvereine	gebührenfrei
andere pro Stunde nach Vereinba- rung jedoch mindestens	5,10 €

4.2 Turn- und Gymnastikhallen*³

<u>Veranstaltungen und Übungsbetrieb</u> Örtliche Sportvereine und -verbände, Jugendgruppen, Bildungseinrichtungen, Musik- und Gesangsvereine sowie Brauchtums- und Kulturvereine	gebührenfrei
Andere wie z.B. andere verbandslose Sportgruppen, Betriebssportgemein- schaften, Dienstsportgruppen etc. bei Benutzung der Turnhalle nach Vereinbarung mindestens je Benutzung	7,70 €
bei Benutzung der Gymnastikhalle nach Vereinbarung mindestens je Benutzung	5,10 €

4.3 Großraumturnhallen*

a) <u>Veranstaltungen</u> Örtliche Sportvereine und -verbände, Jugendgruppen und Bildungseinrichtungen, Musik- und Gesangsvereine sowie Brauchtums- und Kulturvereine	gebührenfrei
Andere wie z.B. andere verbandslose Sportgruppen, Betriebssportgemein- schaften, Dienstsportgruppen etc. bei Benutzung der Turnhalle nach Verein- barung mindestens jedoch	128,00 €
b) <u>Übungsbetrieb</u> Örtliche Sportvereine und -verbände, Jugendgruppen und Bildungseinrichtungen, Musik- und Gesangsvereine sowie Brauchtums- und Kulturvereine	gebührenfrei
Andere wie z.B. andere verbandslose Sportgruppen, Betriebssportgemein- schaften, Dienstsportgruppen etc. bei	

*geändert durch Beschluss des Rates vom 11.12.2024

Benutzung der Turnhalle nach Vereinbarung (pro Halle 15,30 €)	46,00 €
---	---------

4.4 Lehrschwimmbecken

je Schwimmstunde für Vereine, Verbände, Bildungseinrichtungen und Andere	31,00 €
---	---------

5. Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 diese Richtlinien beschlossen. Gleichzeitig werden sämtliche bisherigen Regelungen über Sportförderung in der Stadt Kleve aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 11.12.2024

Der Bürgermeister
Gebing